

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen**  
**Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Präsident des NÖ Landtages  
Ing. Johann Penz  
Landtagspräsident

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 20.01.2017

zu Ltg.-**987/V-4/21-2016**

-**Ausschuss**

F3-A-103/113-2016  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.f3@noel.gv.at](mailto:post.f3@noel.gv.at)

Fax 02742/9005-13970

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

DVR: 0059986

Bezug  
Ltg.-987/V-4/21-2016

BearbeiterIn  
Rigler

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
13309

Datum  
10. Jänner 2017

Betrifft

Betreuung von chronisch kranken Schulkindern; Entschließung des NÖ Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 15. Juni 2016 hat die NÖ Landesregierung das Ersuchen an das Bundeskanzleramt gerichtet, sich für eine Betreuung von chronisch kranken Schulkindern einzusetzen.

Dieses Schreiben wurde vom Bundeskanzleramt wie folgt beantwortet:

„Die Garantie der freien Zugänglichkeit öffentlicher Schulen ist vom Staat von allen für chronisch kranke Kinder verantwortlichen Stellen einzulösen. Die Kernaufgabe der Schulbehörden ist die Organisation von Unterricht und Bildung. Die Vollziehung des Gesundheitswesens, darunter die medizinische und pflegerische Betreuung chronisch Kranker, obliegt den Ländern und zwar unabhängig davon, an welchem Ort (Familie, Bildungseinrichtung, Betrieb) und in welcher Eigenschaft chronisch kranke Kinder und Jugendliche Leistungen des Gesundheitssystems beanspruchen. Die inhaltlichen Vorgaben, der Impuls für Initiativen und die Finanzierung der Versorgung von chronisch Kranken – auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergär-

ten – sind daher keine Angelegenheiten des Schulwesens. Die Schulverwaltung kann und wird solche Initiativen im Rahmen ihrer Zuständigkeit jedoch unterstützen.

Von medizinischen Laien nicht mehr erwartbare Tätigkeiten, für die eine spezielle ärztliche Unterweisung erforderlich ist, sind den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten. Handelt es sich hingegen um einfache, auch medizinischen Laien zumutbare Tätigkeiten, ist deren Übernahme im Sinn der einschlägigen schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen, konkret im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 51 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes, zulässig und sind von der Amtshaftung erfasst. Medizinisch anspruchsvollere Aufgaben übernehmen Lehrkräfte nach verpflichtender ärztlicher Unterweisung hingegen freiwillig (vgl. § 50a Ärztegesetz). Tritt ein Notfall auf, ist aufgrund des Gesetzes die Verpflichtung zur Leistung der offensichtlich erforderlichen Hilfe gegeben (§ 95 StGB). Es liegt somit ein Gesetzesauftrag vor. Das Befolgen eines gesetzlichen Auftrages ist als Vollziehung eines Gesetzes zu werten, weshalb die Amtshaftung greift.

Grundsätzlich wird das Thema Erste Hilfe an Schulen seitens der Bundesregierung intensiv vorangetrieben, aktuell durch das Programm „Erste Hilfe Fit“ in Kooperation mit ÖJRK und AUVA. Erste-Hilfe-Kurse werden überwiegend von Institutionen wie etwa Rotes Kreuz, Arbeitersamariterbund Österreichs etc. bzw. in Kooperation mit diesen angeboten. Weiters werden seit einigen Jahren verstärkt Erste Hilfe Lehrbeauftragten-Ausbildungskurse für Schulärztinnen und Schulärzte angeboten.“

Die Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

LR Mag. S c h w a r z